

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 23. Jędrzejów, am 20. März 1916.

1.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127362 (Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Februar 1916 Nr. 22 V. Bl. Stück V) wurde der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofreie Versendung zuerkannt.

2.

Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.

Es wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß boshafte Beschädigungen und Diebstähle an den zu erhaltenden militärischen Befestigungsanlagen verboten sind und im Übertretungsfalle dem strafgerichtlichen Verfahren unterliegen.

Auch das Aufhalten in den Befestigungsanlagen ist nicht gestattet und werden die Dawiderhandelnden insoferne das strafgerichtliche bezw. standrechtliche Verfahren nicht platzzugreifen hat nach dem Art. II der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 (V. Bl. Stück VII) mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft werden.

E. № 3769 ex 916.

3.

Patentsteuer.

Im Nachhange zu dem im Amtsblatte Nr. 20 vom 1. Februar 1916 verlautbarten Artikel Nr. 6 wird neuerlich in Erinnerung gebracht, daß nach dem russischen Gesetze über staatliche Gewerbesteuern vom 2/20 Juni 1898 (Gesetzsammlung Band V, Ausgabe 1903 mit Änderungen aus den Jahren 1906, 1908, 1909. 1910 und 1912) alle Handels-und Gewerbetreibende, zur Einlösung des Gewerbepatentes verpflichtet sind. Solche Handelsleute und Gewerbetreibende, die ihre Geschäfte, ohne das vorgeschriebene Gewerbepatent eingelöst zu haben, betreiben, werden im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 (V. Bl. Stück VII) mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

E. № 3892 ex 916.

4.

Mitwirkung der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Da sich noch hier und da vereinzelte

Fälle ereignen daß Militärpersonen, Patrouillen oder Posten angegriffen und durch Anschläge aller Art gefährlich bedroht werden, ergeht an sämtliche Gemeinden die Aufforderung zur Verhinderung solcher Vorfälle und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit energisch mitzuwirken und mit allen Mitteln selbst dafür Sorge zu tragen, daß gemeingefährliche Individuen nicht geduldet, sie vielmehr aufgegriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

In Zukunft wird in jedem Falle eines Angriffes auf Militärpersonen über jene Gemeinde in der sich der Vorfall erzeignete, wo also der Aufenthalt eines solchen Verbrechers geduldet wurde, eine Geldstrafe verhängt.

Res. E. № 238.

5.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewußtsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär-oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

E. № 3900 ex 916.

6.

Zurückgabe von fremdem Gut.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats-und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, daß viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, daß die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und daß bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei den Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Militärgerichte des Kreiskommandos zu hinterlegen.

E. № 4195 ex 916.

7.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Mit M. G. G. Verordnung Nr. 4365/16 15. Februar 1916 sind der **Montag** und **Donnerstag** fleischlose Tage.

An diesen Tagen ist der Verkauf von rohen und zubereiteten (gekochten, gebratenen, geselchten u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Geflügel verboten.

Dagegen ist an diesen Tagen der Verkauf von Wurstwaren und der sogenannten „Innerei" (Lunge, Leber, Niere, Herz Hirn etz.) erlaubt.

Ein Zuwiederhandeln gegen diese Verordnung wird bestraft.

8.

Einschränkung des Brotfruchtverbrauches.

Zur einheitlichen Regelung des Brotfruchtverbrauches wird angeordnet:

Die Erzeugung von feinen Mehlarten wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80 % Mehlausbeute), die Hälfte auf Schrotmehl (ohne Kleieabzug) zu verarbeiten.

Das Brot darf nur aus 80 % Roggenmehl und 20 % Gerstenmehl gebacken werden.

Die Erzeugung von Luxusgebäck (Semmeln) ist verboten.

Zwieback—aus ungemischtem Mehl—darf nur an vom Sanitätsreferenten des Kreiskommandos beglaubigte kranke Personen ausgefolgt werden.

Die Mehlpreise für Privatkonsum per 100 kg loko Mühle (einschliesslich der Regiezuschläge für das M. G. G. und dem Müller, sowie für den Sack) werden wie folgt festgesetzt:

Roggenvollmehl	K 39.50
„ schrotmehl	„ 35.00
Weizenvollmehl	„ 43.20
„ schrotmehl	„ 38.00

Detailpreise um 5 K mehr per 100 kg.

Die Vermahlung des Getreides darf nur gegen Verweisung von Erlaubnisscheinen des Kreiskommandos geschehen.

Der Mehlverkauf wird nur am Montag und Donnerstag von 8 h früh bis 7 Uhr Abends gestattet.

Den einzelnen Käufern abgegene Mänge darf nicht 3 kg (7 Pfund russ.) übersteigen. Dawiderhandelnde Verkäufer (Verkäufer und Käufer) werden strenge bestraft. Die Überwachung dieser Anordnung wird in Jędrzejów dem k. u. k. Regierungskommissär, in anderen Gemeinden der Gendarmerie übertragen.

E. № 4182.

9.

Anbaukommission.

Pflicht eines jeden Landwirtes ist es, alles für die Bebauung seines Grund und Bodens zu tun, was in seinen Kräften steht. Zur Unterstützung und Durchführung des Anbaues werden daher in jeder Gemeinde Aubaukommissionen bestimmt werden, welche alle im Gemeindegebiete verfügbaren Arbeits-und Betriebsmittel dann jene Wirtschaftsbetriebe festzustellen haben, die nicht imstande sind, mit eigenen Kräften den Anbau vorzunehmen.

Den hilfsbedürftigen Betrieben sind die erforderlichen Arbeits-und Zugkräfte zuzuweisen. Zur Arbeitsleistung im Gemeindegebiete haben die Kommissionen alle anwesenden, männlichen und weiblichen Personen heranzuziehen. Anspruch anf Entgeld ist vorläufig nur jenen Personen zuzubilligen, die vom Tag oder Wochenlohne leben, oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind. Verweigerung der Arbeit zieht Strafe, bei Personen die Unterstützungen aus Mitteln der Militärverwaltung beziehen (Soldatenfamilien, Witwen und Waisen nach Staatsangestellten etz.) Verlust der Unterstützung nach sich. Auch die Überlassung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe entbehrlichen Zugkräfte und Maschinen an hilfsbedürftige Betriebe der gleichen Gemeinde erfolgt vorläufig unentgeltlich. Bauerngründe, die von den Besitzern verlassen sind, können anderen Ortsbewohnern gegen Verpflichtung zur tatsächlichen Bewirtschaftung—gewissenmaßen gegen Übertragung des Nutzungsrechtes bis zur Ernte—überlassen werde. Den Kommissionen obliegt auch die Verteilung der von den Verwaltungsbehörden beigestellten Saatgutaushilfen Arbeitskräften und Bespannungen und die Einhebung der hiefür zu entrichtenden Vergütung. Aus diesem Anlasse entspringende Forderungen der Militarverwaltung (z. B. für Motorpflugackerungen) genießen Vorzugsrecht und stehen unter Zahlungszwang.

In stark entvölkerten Ortschaften wird es sich zur Erleichterung der Bewirtschaftung empfehlen, zunächst den ertragreichen Boden den anwesenden Grundbesitzern zuzuweisen, die Gründe möglichst zu kommassieren und den herrenlosen Besitz gemeinsam von der Gemeinde bebauen zu lassen.

Die Hilfeleistung der Gemeinden untereinander regelt das Kreiskommando.

In Jędrzejów führt den Anbau der Regierungskommissär.

In den übrigen Gemeinden bestimme ich in die Anbaukommission den Wójt und den Gendarmerieposten jeder Gemeinde und ernenne ich in diese Kommission nachstehende Herren:

für **Raków:** Die Grossgrundbesitzer:
Majewski Wladimir Kotlice, Zubrzycki Julian Rakow;

Lehrer Andreas Waleron aus Łysakow.

für **Wodzisław:** Grossgrundbesitzer:
Kamienski Tadeusz-Klemencice,
Kruszewski Ignaz-Droblin,

Lehrer Franz Otawski.

für **Prząclaw**: Großgrundbesitzer:
Bielski Gustaw-Deszno,
Arzt Stanisław-Wojciechów,

Lehrer Johann Podsiadło.

für **Małogoszcz**: Großgrundbesitzer:
Bukowski Zygmunt-Cieśle,
Sokolnicki Kazimierz-Ludynia,

Lehrer Karl Zielinski.

für **Nagłowice:** Großgrundbesitzer:
Biernacki Wincenty Jaronowice
Dębski Władysław, Podgaje
Pfarrer Murzynowski Tadeusz aus Nagłowice

Lehrer Ludwik Strusik

für **Złotniki:** Großgrundbesitzer
Olszewski Zygmunt Mieronice
Pfarrer Tarski Franciszek aus Złotniki

Lehrer Andreas Stefański aus Rembieszyce

für **Mierzwin**: Großgrundbesitzer
Łuszczkiewicz Josef, Stawy,
Różycki Henryk, Opatkowice murowane
Vikar Garinek Julias aus Ksciencice

Lehrer Alexander Litwin.

für **Mstyczów**: Großgrundbesitzer
Boleslaus Kugler, Mstyczów,
Pfarrer Kaczmarski Wincenty aus Mstyczów

Lehrer Boleslaus Zalaskiewicz aus Klimontów.

für **Nawarzyce**: Großgrundbesitzer
Doskowski Josef, Strzeszkowice
Wielowiejski Władysław Przezwody.

Lehrer Boleslaus Bonkowski aus Strzeszkowice

für **Sędziszów**: Großgrundbesitzer
Chwalibóg Wladislaus, Pawłowice .
Pfarrer Waśkiewicz Piotr aus Sędziszów

Lehrer Franz Gajdzinski

für **Brzegi**: Grosgrundbesitzer
Richter Salomon aus Brzegi
Pfarrer Grzebiel Josef aus Brzegi

für **Bobkow**: Großgrundbesitzer
Jeżewski Jan Korytnica
Pfarrer aus Sobków

für **Węgleszyn**: Großgrundbesitzer
Borkowski Piotr Rzeszówek
Pfarrer Kapuścinski aus Węgleszyn

Lehrer Theophil Malinowski.

Die Anbaukommissionen haben jeden Sonntag zu einer Beratung zusammenzutreten, den Fortschrift und Stand des Anbaues zu konstantieren, Vorschläge zur Förderung des Anbaues kommisionell aufzunehmen und an jeden Montag 10 Uhr Vormittag einen Vertreten in das landw. Referat des Kreiskommandos zu entsenden, welcher dort Bericht über den Stand des Anbaues zu erstatten hat.

Gegen Saumseligkeit oder Gleichgiltigkeit in der Bewirtschaftnng des Grund und Bodens wird mit energischen Zwangsmassregeln und nötigenfals mit Strafen vorgegangen werden.

Die Herren Pfarrer und Seelsorger werden ersucht, diese im Interesse der Bevölkerung liegenden Massnahmen gelegentlich der Predigten zu erläutern und die Landbevölkerung anzueifern, den besitzenden Grund und Boden zum Wohle des Landes fleissig zu bearbeiten.

Die erste Sitzung der Anbaukommissionen hat am 26. März stattzufinden und es ist am 27. März über das Ergebnis der Beratung dem landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos im Sinne dieser Anordnung zu berichten.

E. № 2860 ex 916.

10.

Verkauf von Privatholz nach Österreich.

Diejenigen Waldbesitzer und Holzhändler, welche keinen Absatz für ihre Holzvorräte im Okkupationsgebiete finden, dieselben der Warenverkehrszentrale Krakau, Długa 1 zum Ankauf anbieten können.

Die diesbezüglichen Offerten siud direkt an die genannte Zentrale zu richten und müssen dieselben genaue Angaben über Holzgattung, Sortimente und Masse in Fm^3 bzw. Rm^3 enthalten.

Der Preis soll loco Waggon, in seltenen Fällen nur loco Wald festgestellt werden, wobei zugleich aber die Entfernung zur Bahnstation sowie die beiläufigen Zustellungskosten anzugeben sind.

Sollte mit den im Kreise vorhandenen Zugkräften die Zustellung unmöglich erscheinen, dann ist dies im Offert ausdrücklich zu bemerken.

E. № 3778 ex 196.

11.

Räude bei Pferden.

Unter Berufung und Aufrechterhaltung sämtlicher Bestimmungen betreffs Pferde Räude im Amtsblatte Nr. 20 vom 1. Febr. 1916, Art. 5., wird angeordnet, daß jeder Besitzer eines räudekranken—oder verdächtigen Pferdes, dasselbe beim nächsten k. u. k. Gend. Posten-

kommando **neuerdings** anzuzeigen, verpflichtet wird.

Die tierärztliche Behandlung geschieht unentgeltlich.

Zuwiderhandelnde haben hohe Geldstrafen zu gewärtigen.

12.

Stuten.

Die Visitierung der Stuten, sowie die Ausstellung der Zeugnisse über deren Gesundheits-Zustand hat, insoferne dies durch den Kreistierarzt vorgenommen wird, kostenlos zu geschehen.

Desgleichen wird von der Entrichtung einer Stempelgehühr bei diesen Zeugnissen im Hinblicke auf den hiedurch verfolgten volkswirtschaftlichen Zweck abgesehen.

E. № 2015 ex 916.

13.

Passierscheine für Fuhrwerke und Pferde.

Jedes eingespannte Fuhrwerk sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muß einen Passierschein haben mit folgendem Wortlaute (Landessprache):

Ich bestätige, daß das Gehöft des Pferdebesitzers N. N. aus.......................................von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist.

Die Passierscheine haben die Gemeindeämter unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit Amtssiegel zu versehen.

Für die Warheit des Atestes sind die Aussteller verantwortlich und, wenn sie auch nur aus Fahrlässigkeit Unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne Passierscheine sind zu kontumazieren und die Besitzer mit Geld-oder Arreststrafen nach der Verordnung des Armee Oberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 zubestrafen.

Diese Verordnung erstreckt sich nur auf Zivilpferde; ihre Überwachung obliegt der k. u k. Gendarmerie.

14.

Lieferung von Stampilien.

Stampiglien miltärischer sowie anderer öffentlicher Behörden dürfen nur auf Grund ämtlicher, mit Unterschrift und Stampiglie der betreffenden Behörde bzw. des k. u. k. Kreiskommandos versehener Bestellscheine angenommen und angefertigt werden.

Bestellungen ohne solche Bestellscheine sind sogleich dem nächsten Gendarmerieposten zur Anzeige zu bringen.

15.

Warnung vor dem aggresiven Vorgehen gegenüber behördlichen Organen.

Anlässlich des in Klonów (Kreis Radom) vorgekommenen Falles, daß die dortige Bevölkerung gelegentlich der Amtshandlung einer Gendarmeriepatrouille gegen letztere aggresiv vorging und die Verhaftung eines Landwirtes zu vereiteln suchte, hat das Kreiskommando über die Ortschaft eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen verhängt.

Die diesbezügliche amtliche Verlautbarung des Kreiskommandos in Radom lautet:

Strafverfügung.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gemeinde Kuczki, anlässlich Verhaftung des Landwirtes Vincenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, daß sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten etz. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird, auferlegt.

Die Redelsführer wurden verhaftet und dem Militär-Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

E. № 4191.

16.

Strafe für Preistreiberei.

Der delegierte Einzelrichter des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów hat mit dem rechtskräftigen Urteile vom 1. März 1916 G. Z. U. $\frac{99|16}{3}$ zu Recht erkannt:

Ryfka Rosenholc aus Jędrzejów ist schuldig, sie habe Anfangs 1916 in Jędrzejów in ihrer Bäckerei die Semmeln um den Preis 8. Heller für ein Stück verkauft, daher beim erwerbmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, daß dadurch ihr Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt worden ist, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwerte, hiedurch habe sie das Vergehen nach § 1 der Verordnung des Armmeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38 des Verordnungs-Blattes der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen begangen und wird hiefür mit Geldstrafe im Betrage von 500 K, eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit mit dem 50 tägigen Arreste bestraft.

17.

Steckbrief.

Josef Cieciora, angeblich aus Niemce, Kreis Kielce gebürtig, 19 Jahre alt, röm-kath., ledig, Taglöhner, mehr als mittelgroß, blond, mit kleinem, rundem Gesicht ohne Schnurrbart, grauen Augen, in kurzen grauen Winterrock, und ebensolche Hose und eine blaue landesübliche Kappe gekleidet, erscheint dringend verdächtig, 2 St. Gänse im Werte von 12 K zum Schaden des Konstantin Frymas aus Krempa-kościelna in der Nacht zum 19. Jänner l. J. und in der Nacht zum 9. Jänner l. J. zum Schaden der Marianna Stępień aus Lipa Niklas eine Kuh im Werte von 600 K aus einem unversperrt gewesenen Stall entwendet zu haben.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden dahin ersucht, nach dem Obgenannten dessen Strafsache bei dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik anhängig ist zu forschen ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

E. № 4082 ex 916.

18.

Widerrufung eines Steckbriefes.

Der im Amtsblatte Nr. 21 vom 15. Februar 1916 sub. Art. 21. gegen Johann Płusa verlautbarte Steckbrief wird widerrufen.

E № 2188 ex 916.

19

Aviso. Kunstdünger.

Das Kreiskommando hat grössere Menge Kalidüngesalz 40 % für hiesige Gutsbesitzer und Landwirte bezogen. Verkauf ist der „Spółka Ziemiańska" in Jędrzejów anvertraut. Der Preis beträgt K 19. per 100 kg loco Magazin der erwähnten „Spółka".

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass

Oberst, m. p.